

Dabei ist die lebensnahe und vielfältige Gestaltung der Arbeiterklasse in der Kunst auch für das künstlerische Volksschaffen die zentrale Frage. Das künstlerische Volksschaffen ist Ausdruck des Massencharakters künstlerisch-kultureller Betätigung, der heute in der DDR bereits Hunderttausend³⁶ Werktätiger nachgehen. Mit dem künstlerischen Volksschaffen bereiten die Werktätigen sich selbst und anderen Freude und geben auch der Berufskunst neue Impulse. Deshalb fordert die Partei der Arbeiterklasse, das künstlerische Volksschaffen in seiner ganzen Breite zu entfalten. Daraus ergeben sich vielfältige Aufgaben für die zentralen Staatsorgane, besonders das Ministerium für Kultur, sowie vor allem für die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte und deren Fachorgane Kultur.

Zur Förderung des künstlerischen Volksschaffens in der DDR bestehen zentral sowie in den Bezirken und Kreisen als ehrenamtliche gesellschaftliche Gremien *Arbeitsgemeinschaften des künstlerischen Volksschaffens*. Sie können für einzelne Fachgebiete des künstlerischen Volksschaffens gebildet werden. Sie beraten das Ministerium für Kultur sowie die Fachorgane Kultur der Räte der Bezirke und Kreise. Die zentralen Arbeitsgemeinschaften bestehen beim Zentralhaus für Kulturarbeit der DDR, die Bezirksarbeitsgemeinschaften beim Bezirkskabinett für Kulturarbeit, die Kreisarbeitsgemeinschaften beim Kreiskabinett für Kulturarbeit.³⁶

Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte haben die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen und Betrieben die Teilnahme der Bürger am künstlerischen Volksschaffen zu fördern und zu unterstützen (vgl. §31 Abs. 3, §45 Abs. 1, §65 Abs. 1 GöV). Geeignete Maßnahmen zur Förderung des künstlerischen Volksschaffens sind in den Fünfjahrplan und die Jahrespläne der örtlichen Volksvertretungen, in die Pläne der Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen sowie auch in Betriebskollektivverträge aufzunehmen.

Eine besondere Verantwortung für die Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des künstlerischen Volksschaffens im kulturellen Alltag sowie bei der Gestaltung von Festtagen und Feiern im Territorium trägt der Rat des Kreises. Er stützt sich auf das ihm unterstellte *Kreiskabinett für Kulturarbeit*, das auf der Grundlage der AO über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Kreiskabinette für Kulturarbeit vom 12.10.1976 (GBl.-Sdr. Nr. 888) tätig ist.

Das Kreiskabinett für Kulturarbeit unterstützt politisch-ideologisch und fachlich-methodisch die Zirkel und Gruppen des künstlerischen Volksschaffens, organisiert Leistungsvergleiche und -schauen, Wettbewerbe, Werkstatttage sowie die Ausstellung „Freizeit, Kunst und Lebensfreude“. Seine Anleitung konzentriert sich auf die Arbeit der künstlerischen Leiter und die Unterstützung der Gruppen im Wettbewerb um den Titel „Hervorragendes Volkskunstkollektiv“. Das Kreiskabinett ist verpflichtet, massenwirksame Formen der Volkskunst zu organisieren und für Kollektive sowie Einzelpersonlichkeiten des künstlerischen Volksschaffens Auftritte zu ermöglichen. Außerdem schafft es Konsultationsmöglichkeiten für Werktätige, die künstlerisch tätig sind oder sein wollen, die aber nicht ständig in einem Zirkel des künstlerischen Volksschaffens mitwirken.

Der Rat des Kreises und sein Fachorgan Kultur nutzen die Möglichkeiten des

36 Vgl. AO über die Arbeitsgemeinschaften des künstlerischen Volksschaffens vom 24. 5. 1976, GBl. I 1976 Nr. 20 S. 282.